

ANFRAGE

des Abgeordneten Hermann Brückl, MA
an den Bundesminister für Bildung
betreffend **Fördert das Bildungsministerium Parallelgesellschaften?**

Laut einem Bericht des „Standard“ vom 28.07.2026 wird ab dem kommenden Schuljahr der Aufstieg von Schülerinnen und Schülern auch dann möglich sein, wenn diese im MIKA-D-Test¹ nur das Ergebnis „mangelhaft“ erreichen. Voraussetzung sei lediglich eine positive Beurteilung in allen Fächern sowie eine positive Leistungsprognose der Klassen- bzw. Schulkonferenz.² Diese Neuregelung soll nicht nur den Aufstieg innerhalb der Volksschule betreffen, sondern auch den Übertritt von der Volks- in die Mittelschule bzw. AHS-Unterstufe ermöglichen. Lediglich bei einem MIKA-D-Ergebnis von „ungenügend“ bleibt die Wiederholung des Schuljahres verpflichtend.

Bereits die bisherige Regelung, wonach seit dem Schuljahr 2023/24 auch ein erst am Schulschluss erreichtes „ausreichendes“ MIKA-D-Ergebnis für den ordentlichen Status ausreicht, hatte zur Folge, dass hunderte, überwiegend ukrainische Schülerinnen und Schüler trotz in der Praxis unzureichender Deutschkenntnisse nicht wiederholen mussten. Mit der nunmehr geplanten weiteren Lockerung – Aufstieg trotz „mangelhaftem“ MIKA-D-Ergebnis – wird dieser Personenkreis nochmals erheblich ausgeweitet.

Diese Entwicklung ist auch in einem gänzlich anderen Zusammenhang von Relevanz: Im Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gesetzliche Voraussetzung.³ In der Praxis versuchen Antragstellerinnen und Antragsteller regelmäßig, positive österreichische Schulzeugnisse als Nachweis für diese Deutschkenntnisse vorzulegen. Wenn aber der Aufstieg im Schulsystem künftig auch bei nur „mangelhaften“ MIKA-D-Ergebnissen – somit bei nachweislich unzureichenden Deutschkenntnissen – erfolgen kann, verlieren positive österreichische Schulzeugnisse jede Aussagekraft darüber, ob die betreffende Person tatsächlich über die für die Staatsbürgerschaft erforderlichen Deutschkenntnisse verfügt. Es entsteht damit die Gefahr, dass über den „Umweg Schulzeugnis“ Deutschkenntnisse fingiert nachgewiesen werden, obwohl das dafür eigentlich vorgesehene Testinstrument (MIKA-D) ein gegenteiliges Ergebnis liefert.

¹ MIKA-D-Test = MessInstrument zur KompetenzAnalyse – Deutsch, standardisiertes Sprachstandsfeststellungsverfahren

² <https://www.derstandard.at/story/3000000332408/deutschf246rderklasse-bedeutet-f252r-viertel-der-sch252ler-jahresverlust> (aufgerufen am 08.09.2026)

³ <https://www.staatsbuergerschaft.gv.at/index.php?id=5> (aufgerufen am 08.09.2026)

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Bildung nachstehende

Anfrage

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben in den Schuljahren 2022/23, 2023/24, 2024/25 und 2025/26 (soweit bereits verfügbar) beim MIKA-D-Test die Beurteilung „mangelhaft“ bzw. „ungenügend“ erhalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Schulstufe, Schultyp und Bundesland)
 - a. Wie viele dieser Schülerinnen und Schüler waren bzw. sind ukrainische Staatsangehörige bzw. Vertriebene im Sinne der Vertriebenenrichtlinie?
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler mussten in den letzten drei Schuljahren trotz positiver Beurteilung in allen übrigen Fächern allein aufgrund eines nicht ausreichenden MIKA-D-Ergebnisses die Schulstufe wiederholen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Schuljahr)
3. Welche konkreten, für Klassen- bzw. Schulkonferenzen verbindlichen Kriterien liegen der Erstellung der „positiven Leistungsprognose“ zugrunde, die für einen Aufstieg trotz „mangelhaftem“ MIKA-D-Ergebnis erforderlich ist?
4. Gilt diese Neuregelung auch für den Übertritt von der Volksschule in die Mittelschule bzw. AHS-Unterstufe, und wenn ja, wie wird in diesem Fall die Deutschkompetenz der aufsteigenden Schülerinnen und Schüler an der aufnehmenden Schule sichergestellt bzw. weiterverfolgt?
5. Wie viele Schülerinnen und Schüler werden nach derzeitiger Schätzung des Ressorts durch diese Neuregelung im kommenden Schuljahr trotz „mangelhaftem“ MIKA-D-Ergebnis aufsteigen bzw. in eine weiterführende Schule wechseln können?
6. Welche Maßnahmen plant das Ressort, um trotz der gelockerten Aufstiegsregelung eine tatsächliche Verbesserung der Deutschkenntnisse der betroffenen Schülerinnen und Schüler sicherzustellen?
7. Ist eine Evaluierung der Auswirkungen dieser Neuregelung auf das tatsächliche Sprachniveau der betroffenen Schülerinnen und Schüler in den Folgejahren geplant?
 - a. Wenn ja, in welcher Form und mit welchem Zeithorizont?
8. Gibt es im Ressort eine Strategie bzw. sind konkrete Maßnahmen geplant oder bereits getroffen worden, um sicherzustellen, dass österreichische Schulzeugnisse auch nach Inkrafttreten der gegenständlichen Neuregelung eine verlässliche Aussage über die tatsächlichen Deutschkenntnisse der jeweiligen Absolventinnen und Absolventen zulassen?
 - a. Wenn ja, welche konkreten Schritte bzw. Maßnahmen sind das, und bis wann sollen diese umgesetzt werden?
 - b. Wenn nein, aus welchen Gründen ist eine solche Strategie bzw. sind entsprechende Maßnahmen nicht vorgesehen?
9. Ist dem Bundesminister bzw. dem Ressort bekannt, dass positive österreichische Schulzeugnisse in der Praxis von Antragstellerinnen und Antragstellern als Nachweis für die im Staatsbürgerschaftsverfahren erforderlichen Deutschkenntnisse vorgelegt werden?
10. Wurde bzw. wird diese Neuregelung mit dem Bundesministerium für Inneres bzw. den für den Vollzug des Staatsbürgerschaftsgesetzes zuständigen Behörden hinsichtlich dieser Auswirkungen abgestimmt?
11. Ist beabsichtigt, auf Zeugnissen von Schülerinnen und Schülern, die trotz „mangelhaftem“ oder „ausreichendem“ MIKA-D-Ergebnis aufgestiegen sind,

einen entsprechenden Vermerk anzubringen, um eine missbräuchliche Verwendung als Sprachnachweis in anderen Verfahren (z. B. Staatsbürgerschaft, Aufenthaltstitel) auszuschließen?

- a. Wenn nein, welche Alternativen zur Sicherstellung der Aussagekraft solcher Zeugnisse werden erwogen?







	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-01T13:56:18+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	